

# Satzung

## Mindener Tennisklub von 1912 e. V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Mindener Tennisklub von 1912 e. V.“ und hat seinen Sitz in Minden in Westfalen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Übungsstunden mit Trainern, die Teilnahme an Mannschaften an der Verbandsrunde des Westfälischen Tennisverbandes e. V. sowie durch die Teilnahme an und die Veranstaltung von Tennisturnieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst: 1. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder)  
2. Ehrenmitglieder.

### **§ 6 Aufnahme in den Verein**

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern solche Personen von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die sich um den Tennissport oder den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **§ 8 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Streichung.

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

### **§ 21 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 6 EStG ausgeübt werden. Aufwendungsersatzansprüche richten sich nach § 670 BGB.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den SV 1860 Minden e. V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.